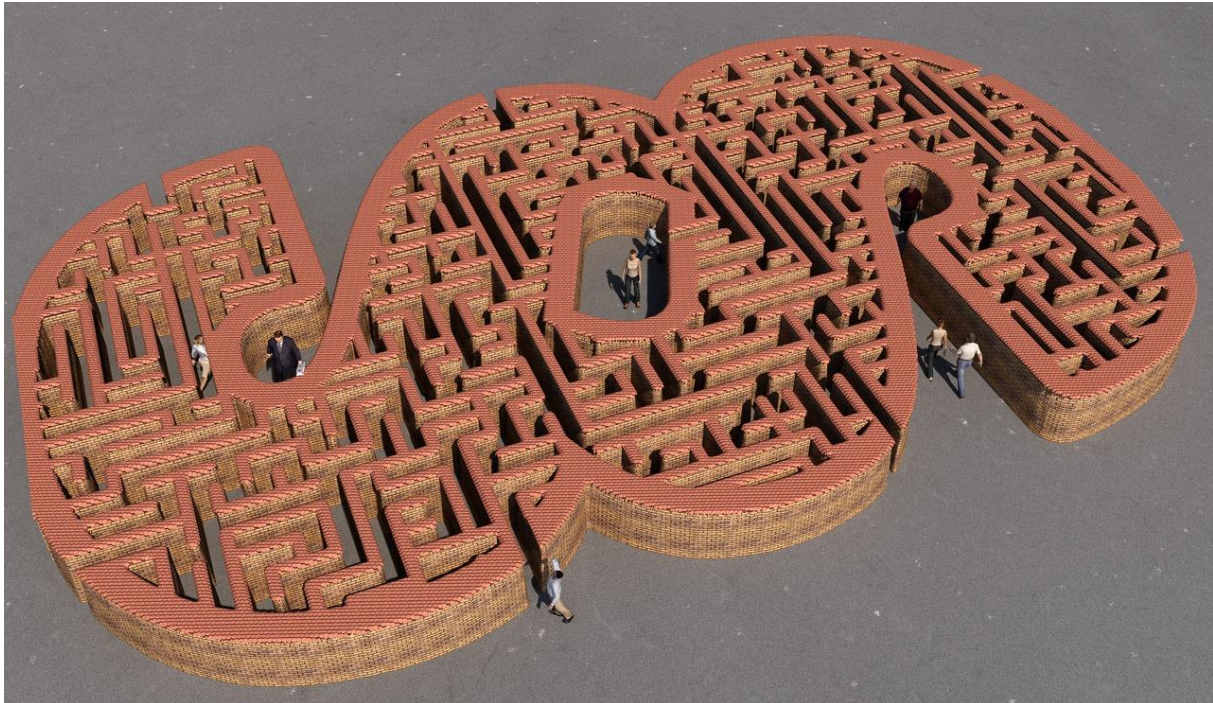


28.09.2015

ÄNDERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER AB 2016



Mit der Steuerreform 2016 wurde ein neuer Umsatzsteuersatz von 13% geschaffen.

Bis dato gab es neben dem Umsatzsteuersatz 20% noch den ermäßigten UST-Satz von 10% und von 12% für den Ab-Hof-Verkauf von Wein.

Durch die Steuerreform 2016 kommt es für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2015 ausgeführt werden, zur Aufhebung des Steuersatzes von 12% und gleichzeitig zur Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 13%. Dazu ändert sich für manche Umsätze, die jetzt noch der Umsatzsteuer mit 10% unterliegen, der Steuersatz ab 1.1.2016 auf 13%.

Die wichtigsten Anwendungsfälle des neuen Umsatzsteuersatzes von 13% sind:

- + Lieferung, Einfuhr und Eigenverbrauch von diversen Gütern, insbesondere von lebenden Tieren, Pflanzen und Blumen, tierische und pflanzliche Düngemittel, Brennholz sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten
- + Tätigkeiten eines Künstlers
- + Vermietung von Campingplätzen
- + Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Leistungen von Museen.

!! Achtung: Für diese Leistungen gilt bis 30.4.2016 noch der alte Steuersatz von 10% und erst ab 1.5.2016 der neue Steuersatz von 13%. !!

+ Film- und Zirkusvorführungen, Leistungen von Schaustellern und Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen

+ Umsätze von Schwimmbädern und Thermalbehandlungen

+ Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen

+ Ebenfalls ab 1. 5.2016 gilt die Umsatzsteuer mit 13% auch für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung).

Bei Pauschalangeboten wird per Erlass geregelt, welcher Teil auf das Frühstück sowie die Halb- oder Vollpension entfällt, da dieser Teil weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegt.